



Holzkirchen

Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum: Montag, den 27.02.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:15 Uhr
Ort, Raum: Gemeindsaal, Gemeindehaus Holzkirchen mit
Haus des Kindes

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2023
 - 1.1 Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2023
 - 1.2 Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2022 - 2026
- 2 Sanierung der gemeindlichen Flurwege; Festlegung der Maßnahmen
- 3 Interkommunale Zusammenarbeit bei der Verkehrsüberwachung; Gründung eines Zweckverbandes „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ - Beschluss zur Festlegung der Überwachungsstunden in den Jahren 2024 und 2025
- 4 Neuregelung des § 2b UStG; Widerruf der Optionserklärung
- 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
 - 5.1 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2022
 - 5.2 Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2022; hier: Bekanntgabe

- 5.3** Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2022; hier: Bekanntgabe
- 5.4** Entfristung der Ermächtigungen für Hybridsitzungen kommunaler Gremien
- 5.5** Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 12/2022
- 5.6** Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 01/2023
- 5.7** Eckpunkte „Landesförderprogramm Ganztagsausbau“
- 5.8** Gesetz zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes u.a. (GVBl. S. 704); Kommunale Zuständigkeit für die Energieerzeugung
- 5.9** Unterlassene Feuerbeschau trotz Kenntnis gefährlicher Zustände; Aberkennung des Ruhegehalts; Artikel Fundstelle Rd.Nr. 33/2023
- 5.10** Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 02/2023
- 5.11** Positions- und Forderungspapier des Gemeindetags „Klimafreundliche und krisensichere Stromversorgung - Positionen des ländlichen Raums“

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Bachmann, Daniel

Gemeinderäte

Amschler, Norbert

Fecher, Tina

Hupp, Alexander

Kempff, Roland

Krüger, Elke

Laudenbacher, Mark

Müller, Christine

Schmitt, Kai Uwe

Schwab, Reinhold

Traub, Rolf

Weigand, Christian

Schriftführer/-in

Winzenhöler, Manfred

Presse

Pscheidl, Ernst

im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Reinlein, Jochen

entschuldigt

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 05.12.2022 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2023

Sachverhalt:

Jedem Mitglied des Gemeinderates wurde mit der Sitzungsladung ein Entwurf des Haushalts 2023 zugestellt. Herr Winzenhöler erläuterte schwerpunktmäßig die wichtigsten Punkte des Verwaltungshaushalts. Die Ansätze des Vermögenshaushalts wurden einzeln angesprochen und soweit erforderlich begründet. Auftretende Fragen zu einzelnen Ansätzen wurden vom Vorsitzenden und Herrn Winzenhöler beantwortet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Beteiligt 0

TOP 1.1 Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2023

Sachverhalt:

Die Änderungen im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 wurden angesprochen und entsprechend eingearbeitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Stellenplan 2023 in der vorgelegten Fassung.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Beteiligt 0

TOP 1.2 Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2022 - 2026

Sachverhalt:

Der Entwurf des Finanzplans und des Investitionsprogramms wurde durch Herrn Winzenhöler erläutert. Der Finanzplan ist im Finanzplanungszeitraum 2022 – 2026 ausgeglichen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2022 – 2026.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Beteiligt 0

TOP 2 Sanierung der gemeindlichen Flurwege; Festlegung der Maßnahmen
--

Sachverhalt:

Zur Fortführung der Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten an den gemeindlichen Flurwegen wurde in der Sitzung vom 01.03.2021 entschieden, dass die Auswahlentscheidung wie folgt getroffen wird:

1. Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten können bis zum Jahresende bei der Gemeinde vorgeschlagen werden (Lageplan/Bilder und eine Begründung ist beizufügen).
2. Über die Vorschlagsliste wird in der Gemeinderatssitzung oder im Umlaufverfahren eine Rangreihenfolge festgelegt.
3. Für die ersten drei/vier Positionen (je nach Aufwand) wird ein Angebot angefragt.
4. Finale Entscheidung nach Vorlage des Angebots.

In der letzten Gemeinderatssitzung am 05.12.2022 hat der Vorsitzende an diesen Termin erinnert. Bis zum Jahresende wurden folgende Wege bei der Gemeinde vorgeschlagen:

Pos. 1: Holzkirchen, Grenzweg Linde (Rasenschotter)

Vorabstimmung 0:12

Pos. 2: Holzkirchen, Buch, Betonweg (Rasenschotter)

Vorabstimmung 0:12

Pos. 3: Wüstenzell, Urles (nachsottern)

Vorabstimmung 1:11

Pos. 4: Wüstenzell, Nähe Sportplatz (Rasenschotter)

Vorabstimmung 1:11

Darüber hinaus wurde der im letzten Jahr beschlossene Weg im Buchwald aufgrund von Forstarbeiten zurückgestellt. Die Kosten hierfür waren mit circa 6.000,- € kalkuliert und sollten anteilig von der Jagdgenossenschaft mitfinanziert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, lediglich für den zurückgestellten Weg im Buchwald ein Angebot einzuholen.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Beteiligt 0

TOP 3 Interkommunale Zusammenarbeit bei der Verkehrsüberwachung;
--

Gründung eines Zweckverbandes „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ - Beschluss zur Festlegung der Überwachungsstunden in den Jahren 2024 und 2025

Sachverhalt:

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 wurde durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht vom 15. Mai 2001 zum 1. Juni 2001 geändert.

Mit dieser Verordnung zur Änderung der ZuVOWiG wurden die Gemeinden ermächtigt, Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden oder Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, (im übertragenen Wirkungskreis) zu verfolgen und zu ahnden (§ 2 Abs. 3 ZuVOWiG).

Die Schaffung einer generellen Zuständigkeit der Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften zur Verfolgung und Ahndung der vorstehend aufgeführten Ordnungswidrigkeiten ist nicht mit einer Verpflichtung zur –auch nur teilweisen– Wahrnehmung der Verkehrsüberwachung verbunden.

Finanzzuweisungen, die über die Vorschrift des Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) hinausgehen, werden nicht gewährt.

Die Zuständigkeit der Polizei zur Ermittlung, Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden oder Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, bleibt unberührt. Um eine reibungslose und effiziente Zusammenarbeit zwischen der Bayerischen Polizei und den Gemeinden zu gewährleisten, soll die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten der Gemeinde und der Polizei (Polizeipräsidien oder von diesen bestimmten Polizeidienststellen) durch schriftliche Vereinbarung erfolgen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Gemeinde und den örtlichen Polizeidienststellen über die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten soll ein Gespräch –unter Vermittlung der Fachaufsichtsbehörde der Gemeinde– stattfinden.

Können sich Gemeinde und örtliche Polizeidienststelle nicht einigen, entscheidet die Fachaufsichtsbehörde, soweit die Zuständigkeit der Gemeinde betroffen ist. Unbeschadet der Zuständigkeit der Gemeinden führen die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und das Bayerische Polizeiverwaltungsamt ihre Tätigkeiten im bisherigen Umfang fort, wenn bzw. soweit die Gemeinden von ihrer Zuständigkeit keinen Gebrauch machen.

Die Gemeinden achten darauf, dass bei der Verfolgung von Verstößen gegen die zulässige Höchstgeschwindigkeit von Fahrzeugen sowie von Verstößen, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, die rechtlichen und technischen Anforderungen sorgfältig erfüllt werden. Sie setzen für die Feststellung der Verstöße im ruhenden Verkehr, für Geschwindigkeitsmessungen sowie für die Durchführung des weiteren Verfahrens nur besonders geschultes Personal ein.

Die Leitung der entsprechenden Organisationseinheit der Gemeinde soll einem Beamten des gehobenen Dienstes oder einem Angestellten mit vergleichbarer Qualifikation übertragen werden. Den Gemeinden wird zudem empfohlen, die bei der Verfolgung von Verkehrsverstößen eingesetzten Dienstkräfte bei der Bayerischen Verwaltungsschule unterweisen zu lassen. Bei der Aufnahme des Verfahrens und während der ersten Monate der Tätigkeit der Gemeinden bei der Verkehrsüberwachung unterstützt die Polizei die gemeindlichen Dienstkräfte. Ein ständiger Erfahrungsaustausch zwischen der Polizei und den Gemeinden ist erwünscht.

Bei Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften ist gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) die Verwaltungsgemeinschaft Verfolgungs- und Ahndungsbehörde.

Die Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt hat den vorstehenden Sachverhalt bereits in ihrer öffentlichen Sitzung am 2. August 2001 unter Tagesordnungspunkt 10 a) zur Kenntnis genommen und war sich darüber einig schon alleine aus dem „Kosten-Nutzen-Effekt“ eine Belassung der Aufgabe bei der Polizei vorzuziehen.

In der öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am 6. Dezember 2001 wurde unter Tagesordnungspunkt 3 einstimmig beschlossen, die Aufgabe „Verkehrsüberwachung“ bei der Polizei zu belassen.

In der öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am 15.12.2022 wurde unter Tagesordnungspunkt 16.1 über neue Entwicklungen zum Thema „Verkehrsüberwachung“ informiert und gleichzeitig darum gebeten, den Bedarf für die Einführung einer kommunalen Verkehrsüberwachung in den einzelnen VGem-Mitgliedsgemeinden in den örtlichen Gremien zeitnah zu beraten.

- - -

Im Herbst 2021 erfolgte nunmehr eine Abfrage durch das Landratsamt zur kommunalen Verkehrsüberwachung, welche großen Bedarf von Landkreisgemeinden zu Tage förderte. Im März 2022 wurden die Umfrageergebnisse und damit der große Bedarf im Rahmen einer Informationsveranstaltung vorgestellt. Es folgte die Gründung einer Arbeitsgruppe unter der Leitung von Herrn Dröse (Leiter Stabsstelle Landrat), welche die Interkommunale Zusammenarbeit in der Verkehrsüberwachung rechtlich prüfen und deren Umsetzung klären sollte. An dieser Arbeitsgruppe beteiligten sich Bürgermeister, Geschäftsleiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Landratsamt.

Als Ergebnis der Prüfung wurde der Vorschlag „Gründung eines Interkommunalen Zweckverbandes zur Verkehrsüberwachung“ weiterverfolgt. Neben dem erforderlichen Satzungsentwurf, wurde die notwendige Ausstattung, Räumlichkeiten und Umsetzung durch eine Fremdvergabe für die Dienstleistung „Außendienst“ geprüft, abgewogen und favorisiert. Es wurde ein Zeitplan entwickelt, um die Gründung des Zweckverbandes noch in 2023 zu ermöglichen. Die Aufnahme der Kontrolltätigkeit im Außendienst ist ab 01.01.2024 geplant.

Am 20.01.2023 wurden die Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaft und der zeitliche Ablauf der Gründung des Zweckverbandes im Rahmen einer weiteren Informationsveranstaltung vorgestellt.

Zunächst soll mit einem Grundsatzbeschluss, welcher bis spätestens 30.04.2023 von der Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt zu fassen ist, über die Mitgliedschaft im Zweckverband, die Übertragung der Aufgabe kommunale Verkehrsüberwachung und den Umfang der in 2024 und 2025 durchzuführenden Überwachungsstunden im ruhenden und fließenden Verkehr entschieden werden.

Auf Grundlage der durchgeführten Abfrage würden die Kommunen im Durchschnitt für den fließenden Verkehr 15 Stunden pro Monat und für den ruhenden Verkehr 23 Stunden pro Monat beauftragen. Nach den vorliegenden Erfahrungswerten betragen die Kosten pro Überwachungsstunde für den fließenden Verkehr rund 150 Euro/h und für den ruhenden Verkehr 35 Euro/h zzgl. km-Pauschale. Die jährlichen Kosten für die Geschäftsstelle sowie eigenes Personal (vier Mitarbeiter) werden auf rund 300.000 Euro geschätzt. Auf der Basis der angemeldeten Überwachungsstunden der Kommunen kann dann die Berechnung des einzubringenden Sockelbetrages erfolgen.

Sobald die Satzung finalisiert ist, ist zwingend ein weiterer Beschluss über die Zweckverbandssatzung notwendig. Erst nach anschließender Prüfung, Genehmigung und

Bekanntmachung durch die Kommunalaufsicht gründet sich der Zweckverband und die konstituierende Sitzung kann durchgeführt werden. Anschließend kann die Ausschreibung des notwendigen Personals und Anmietung der Räumlichkeiten und somit die Betriebsaufnahme erfolgen. Weiterhin sind die Ausschreibungen und Vergaben der Dienstleistungen „Außendienst“ zu tätigen, der Haushalt des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2023 aufzustellen und ggf. die übernommenen Altfälle aus zuvor gekündigten Zweckvereinbarungen oder Verträgen der Mitgliedsgemeinden abzuarbeiten.

Wenn die Interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen des Zweckverbandes zustande kommt, hat die Regierung von Unterfranken die Möglichkeit einer Anschubfinanzierung für die Interkommunale Zusammenarbeit in Aussicht gestellt. Das Verfahren hierzu wird federführend vom Markt Reichenberg für den Zweckverband geführt und betreut werden.

- - -

Die Beratung und Beschlussfassung über den Grundsatzbeschluss zur Mitgliedschaft der VGem Helmstadt in dem noch zu gründenden Zweckverband „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ soll in der öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am Donnerstag, 20.04.2023 erfolgen. Vorher ist es erforderlich, dass die einzelnen Mitgliedsgemeinden -sofern gewünscht- einen Beschluss über die Festlegung der in ihrer Gemeinde in den Jahren 2024 und 2025 durchzuführenden Überwachungsstunden fassen. Diesen Bedarf kann die VGem Helmstadt bei ihrer Beschlussfassung ggf. entsprechend berücksichtigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzkirchen nimmt den Sachverhalt zur Gründung des Zweckverbandes „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ zur Durchführung der Aufgabe kommunale Verkehrsüberwachung zur Kenntnis und wünscht, dass die VGem Helmstadt dem Zweckverband „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ bei seiner Gründung im Rahmen einer Mitgliedschaft beitrifft und diesem die Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachung für das Gemeindegebiet der Gemeinde Holzkirchen (bestehend aus den Gemeindeteilen Holzkirchen und Wüstenzell) überträgt.

Die Verkehrsüberwachung soll im Jahr 2024 wie folgt durchgeführt werden:

- 0 Stunden/Monat Überwachung des ruhenden Verkehrs, sowie
- 2 Stunden/Monat Überwachung des fließenden Verkehrs

Im Jahr 2025 soll die Überwachung wie folgt durchgeführt werden:

- 0 Stunden/Monat Überwachung des ruhenden Verkehrs, sowie
- 2 Stunden/Monat Überwachung des fließenden Verkehrs

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Beteiligt 0

TOP 4 Neuregelung des § 2b UStG; Widerruf der Optionserklärung
--

Sachverhalt:

Mit der Änderung des UStG im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2015 wurde eine Neuregelung des § 2b UStG eingeführt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sollen damit privatrechtliche und marktübliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen erbringen wie andere Unternehmer.

Damit die KdöR die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten auf deren umsatzsteuerliche Auswirkungen prüfen und ggf. umorganisieren können, hat der Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 eingeräumt. Auf Antrag konnten KdöR bis dahin nach der alten/bisherigen Rechtslage behandelt werden.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 24.10.2016 den Antrag/Option auf Behandlung/Anwendung des „alten“ Rechts gestellt.

Aufgrund von steuerlichen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) wurde der Optionszeitraum bis zum 31.12.2022 verlängert.

Die Beurteilung der steuerlichen Behandlung der entsprechenden Haushaltsstellen, Verträge, etc. nach dem „neuen“ Recht wurde in Zusammenarbeit mit der Steuerkanzlei Rödle-Kempf-Kollegen im 2. HJ 2022 durchgeführt und die entsprechenden Verträge ab dem 01.01.2023 angepasst.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 16.12.2022 die im Jahressteuergesetz 2023 vorgesehene Verlängerung des Optionszeitraums um weitere 2 Jahre beschlossen. Eine rechtzeitige vorab-Info der KdöR erfolgte leider nicht.

Nachdem der Umstellungsprozess auf § 2b UStG vollständig abgeschlossen ist, macht es keinen Sinn, die Optionsverlängerung von weiteren 2 Jahren in Anspruch zu nehmen.

Die Optionserklärung gemäß Beschluss vom 24.10.2016 ist gegenüber dem Finanzamt rückwirkend zum 31.12.2022 zu widerrufen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG zum 31.12.2022 zu widerrufen.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Beteiligt 0

TOP 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 5.1 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2022

Sachverhalt:

Der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2022 wurde den Mitgliedern des Gemeinderates elektronisch übermittelt. Der Vorsitzende gibt hierzu ergänzende Erläuterungen.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5.2 Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2022; hier: Bekanntgabe

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.02.2022 die Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2022 – 30.06.2025 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Haushaltsjahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Sich hieraus ergebende Überschüsse bzw. Defizite sind der Sonderrücklage zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Die Nachkalkulation 2022 ist in der Anlage beigefügt.

Die Sonderrücklage weist zum Stand 31.12.2022 einen positiven Bestand von 20.917,83 € aus.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5.3 Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2022; hier: Bekanntgabe

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.02.2022 die Abwassergebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2022 – 30.06.2025 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Haushaltsjahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Sich hieraus ergebende Überschüsse bzw. Defizite sind den Sonderrücklagen Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2022 ist in der Anlage beigefügt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5.4 Entfristung der Ermächtigungen für Hybridsitzungen kommunaler Gremien
--

Sachverhalt:

Mit der Sitzungseinladung wurde ein Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 02.12.2022 mit Informationen über die unbefristete Beibehaltung der Möglichkeit von Hybridsitzungen übersandt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5.5 Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 12/2022
--

Sachverhalt:

Mit der Sitzungseinladung wurde die Verbandszeitschrift des Bayerischen Gemeindetages Ausgabe 12/2022 übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5.6 Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 01/2023
--

Sachverhalt:

Mit der Sitzungseinladung wurde die Verbandszeitschrift des Bayerischen Gemeindetages Ausgabe 01/2023 übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5.7 Eckpunkte „Landesförderprogramm Ganztagsausbau“
--

Sachverhalt:

Mit Infoblatt vom 20.12.2022 übermittelt Frau Staatsministerin Ulrike Scharf die Eckpunkte „Landesförderprogramm Ganztagsausbau“.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5.8 Gesetz zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes u.a. (GVBl. S. 704); Kommunale Zuständigkeit für die Energieerzeugung
--

Sachverhalt:

Mit Rundschreiben 05/2023 vom 19.01.2023 übersendet der Bayer. Gemeindetag das gemeinsame Rundschreiben des Bayer. Gemeindetages und des Bayerischen Städtetages vom 17.01.2023 zur o.g Gesetzesänderung.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5.9 Unterlassene Feuerbeschau trotz Kenntnis gefährlicher Zustände; Aberkennung des Ruhegehalts; Artikel Fundstelle Rd.Nr. 33/2023

Sachverhalt:

In der Fundstelle Bayern, Ausgabe 3/2023 wurde der Artikel „Unterlassene Feuerbeschau trotz Kenntnis gefährlicher Zustände; Artikel Fundstelle Rd.Nr. 33/2023“ veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5.10 Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 02/2023

Sachverhalt:

Mit der Sitzungseinladung wurde die Verbandszeitschrift des Bayerischen Gemeindetages Ausgabe 02/2023 übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5.11 Positions- und Forderungspapier des Gemeindetags „Klimafreundliche und krisensichere Stromversorgung - Positionen des ländlichen Raums“

Sachverhalt:

Mit Schnellinfo-Nr. 10 – 02/2023 hat der Präsident des Bay. Gemeindetags, Herr Dr. Uwe Brandl das Positions- und Forderungspapier des Gemeindetags übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

gez. Daniel Bachmann
Vorsitzender

gez. Manfred Winzenhöler
Schriftführer